

## **Eidg. Höhere Fachprüfung für Kommunikationsleiterin, Kommunikationsleiter**

### **Zulassungsbedingungen**

#### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

a) einen eidg. Fachausweis als Kommunikationsfachfrau/Kommunikationsfachmann oder PR-Fachfrau/PR-Fachmann (bzw. mit einem entsprechenden vorgängigen Titel) besitzt und seit Erwerb dieses Ausweises mindestens 2 Jahre davon als Werbeleiter/in bzw. Kommunikationsleiter/in oder Kommunikationsberater/in mit Führungsfunktion tätig war. Voraussetzung ist mindestens Projektführung.

*oder*

b) einen eidg. Fachausweis als Marketingfachfrau/Marketingfachmann oder den Abschluss einer Hochschule, Fachhochschule oder ein eidgenössisch anerkanntes Diplom (Höhere Fachprüfung, Höhere Fachschule) im kaufmännischen Bereich besitzt und mindestens 3 Jahre in der Unternehmens- bzw. Marketing-/Kommerziellen Kommunikation tätig war, sofern mindestens 2 Jahre davon als Werbeleiter/in bzw. Kommunikationsleiter/in oder Kommunikationsberater/in mit Führungsfunktion tätig war. Voraussetzung ist mindestens Projektführung.

*oder*

c) über einen Abschluss der Sekundarstufe II oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und über mindestens 5 Jahre Praxis in der Unternehmens- und Marketing-/Kommerziellen Kommunikation verfügt, sofern mindestens 2 Jahre davon als Werbeleiter/in bzw. Kommunikationsleiter/in oder Kommunikationsberater/in mit Führungsfunktion tätig war. Voraussetzung ist mindestens Projektführung.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.